Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Überblick über Artikel 4 der Wiederherstellungsverordnung

Friederike Erxleben, BMUKN, N III 5
Thomas Helling-Junghans, BMUKN N I 2

Informationsveranstaltung zu Art. 4 W-VO am 17. November 2026



Anastasiia Malinich – stock.adobe.com

www.bmu.de

Wiederherstellung der Natur – Warum?

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit



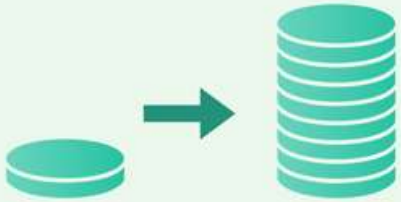
Intakte Ökosysteme sind

- unsere **Lebensgrundlage**,
- die Grundlage für eine langfristige nachhaltige **Bewirtschaftung** von Flächen
- Basis für ein nachhaltiges **Wirtschaftswachstum** in Deutschland.

Wiederherstellung der Natur – Zeit zu handeln

Die Verschlechterung des Zustandes von Ökosystemen konnte bislang nicht effektiv gestoppt und umgekehrt werden.

Jeder in die Wiederherstellung investierte Euro zahlt sich 8-fach aus (EU-weit).*



*RESTORATION LAW COST AND HOW MUCH FUNDING IS AVAILABLE? Authors: Gabrielle Aubert (IEEP), Hugh McDonald, Levin Scholl (Ecologic Institute), December 2022



© Fran Vassen (Flickr)

EU-Wiederherstellungsverordnung (W-VO)

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

- In Kraft getreten am **18.08.2024.**
- Ist eine **gesamtgesellschaftliche Aufgabe.**
- **Gilt als EU-Verordnung für Bund und Länder unmittelbar**: Es ist keine Umsetzung in nationales Recht notwendig.



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1991

29.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1991 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 24. Juni 2024

über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869

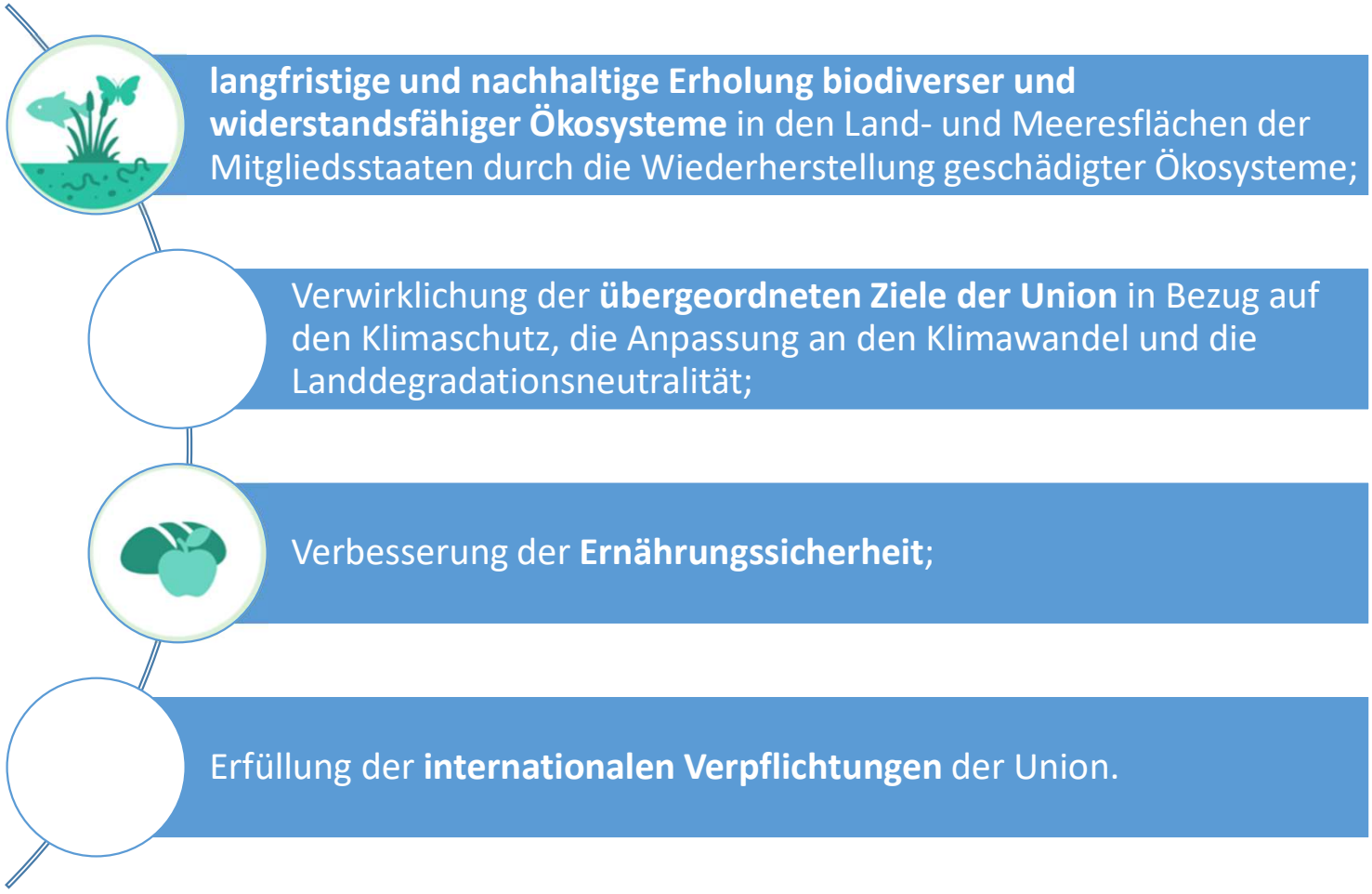
(Text von Bedeutung für den EWR)

Verordnung (EU) 2024/1991

- Setzt **quantitative Ziele** (wiederherzustellende Flächenumfänge im Verhältnis zum Bedarf & Zeitrahmen) und schafft dadurch Planungssicherheit im Hinblick auf die Ziele bis 2050.
- Soll in der **Gesamtlandschaft** auf der Ebene der Ökosysteme wirken und so einen **weitreichenden gesellschaftlichen Nutzen** bringen.

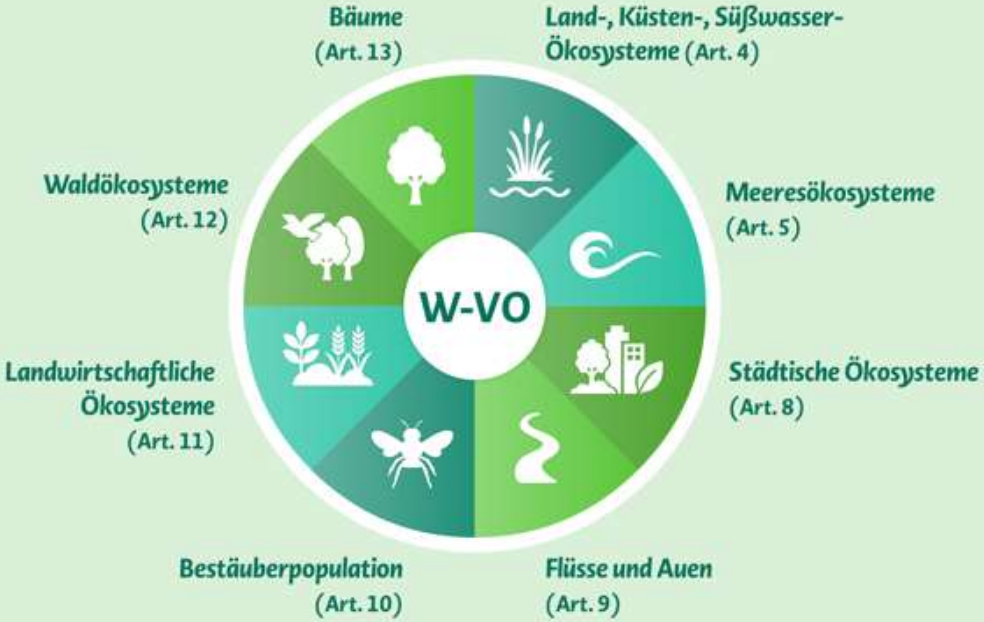
Gegenstand der W-VO nach Artikel 1 Absatz 1

Die Verordnung enthält Vorschriften, die zu Folgendem beitragen sollen:



Zentrale Handlungsfelder der W-VO

Die Handlungsfelder der W-VO



Das **übergreifende Unionsziel** der W-VO ist die Erholung der **biologischen Vielfalt** und Gewährleistung der **Widerstandsfähigkeit** der Natur.

Einleitung von Maßnahmen

- auf mindestens **20 % der Land- und 20 % der Meeresfläche der EU bis 2030.**
- für **alle Ökosysteme**, die einer Wiederherstellung bedürfen, bis 2050.
- Dies umfasst nicht nur Schutzgüter der EU-Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH), sondern geht darüber hinaus und strebt eine Verbesserung weiterer Lebensräume und Arten in schlechtem Zustand an.

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Überblick zu Art. 4 W-VO: Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen



Anastasiia Malinich – stock.adobe.com

www.bmukn.de

Art. 4: Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen

- Art. 4 Abs. 1 und 4: Zeitgebunde quantitative Ziele für Maßnahmen
- **zur Verbesserung von Flächen in nicht gutem Zustand** der in Anhang I W-VO aufgeführten Lebensraumtypen und
- **zur Neu-Etablierung von Flächen zur Erreichung der günstigen Gesamtfläche** der in Anhang I W-VO aufgeführten Lebensraumtypen.
  → In Anhang I W-VO aufgeführte Lebensraumtypen = Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL;
  → Anhang I W-VO: Einteilung der Lebensraumtypen in sechs Lebensraumtypengruppen.

- Art. 4 Abs. 7: **Maßnahmen** zur quantitativen und qualitativen **Verbesserung von Art-Habitaten von FFH- und Vogelarten.**

- Art 4 Abs. 17**: Allgemeine Zielsetzungen – ohne Zeitziel** (Anwachsen der einen guten Zustand aufweisenden LRT-Fläche bis mind. 90% davon in gutem Zustand ist und bis die günstige Gesamtfläche für jeden LRT erreicht ist; zunehmende Tendenz hin zu ausreichender Qualität und Quantität von Art-Habitaten).

Art. 4(1): Maßnahmen zur Verbesserung von LRT- Flächen in nicht gutem Zustand

- **Wiederherstellungsmaßnahmen zur Verbesserung von LRT-Flächen in nicht gutem Zustand** der in Anhang I W-VO aufgeführten Lebensraumtypen.

- FFH Bericht: Angabe zur **Fläche in nicht gutem Zustand** eines LRT.

- Maßnahmen zur Verbesserung sind zu ergreifen:
  - bis 2030: auf 30 % der **Gesamtfläche in nicht gutem Zustand aller Lebensraumtypen** und vorrangig in Natura 2000 Gebieten;

  - bis 2040: auf 60 % der **Gesamtfläche in nicht gutem Zustand je Lebensraumtypengruppe**;

  - bis 2050: auf 90 % der **Gesamtfläche in nicht gutem Zustand je Lebensraumtypengruppe.**

Art. 4 (9): Ermittlung des Zustands von LRT-Flächen in unbekanntem Zustand

- Bis spätestens **2030** muss der **Zustand für mindestens 90%** der LRT-Flächen **bekannt** sein.

- Bis **2040** muss der **Zustand aller LRT-Flächen bekannt** sein.
- FFH-Bericht: Für jeden Lebensraumtyp Angaben, wie viel **LRT-Fläche in unbekanntem Zustand** ist.
- Mit der Ermittlung des Zustands von LRT-Flächen in bisher unbekanntem Zustand steigt wahrscheinlich die Fläche in nicht gutem Zustand an.
  - ➢ Flächenziele (2040, 2050) für die Ergreifung vom Maßnahmen zur Verbesserung von LRT-Flächen in nicht gutem Zustand können dadurch steigen (im Vergleich zu den Werten im ersten NWP)

Art. 4 (4): Maßnahmen zur Neu-Etablierung von LRT-Flächen zur Erreichung der Günstigen Gesamtfläche

- **Wiederherstellungsmaßnahmen** auf **zusätzlichen** LRT-Flächen **zur Erreichung der Günstigen Gesamtfläche** der in Anhang I aufgeführten Lebensraumtypen.

- FFH-Bericht: Die neu zu etalierende Fläche eines LRT ergibt sich aus der Differenz zwischen der aktuellen Fläche eines LRT und der Günstigen Gesamtfläche.

- Maßnahmen zur Neu-Etablierung sind zu ergreifen:
  - bis 2030: für 30 % der **zusätzlichen Fläche,** die erforderlich ist, um die günstige Gesamtfläche **für jede Lebensraumtypengruppe** zu erreichen;
  - bis 2040: für 60 % der zusätzlich erforderlichen Fläche je **Lebensraumtypengruppe**;
  - bis 2050: für 100 % der zusätzlich erforderlichen Fläche je **Lebensraumtypengruppe**.

Art. 4 (7): Verbesserung von Art-Habitaten

- **Für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie: Zusätzliche Maßnahmen** zur **Verbesserung der Qualität und Quantität** der Art-Habitate, auch durch die erneute Etablierung und Vernetzung von Habitaten, **bis eine ausreichende Qualität und Quantität erreicht** ist.

- Für **FFH-Arten**: Information zu ausreichender Habitat-Quantität und -Qualität im FFH-Bericht.

- Im Gegensatz zu Art. 4 Abs.1 und 4 keine zeitgebundenen Flächenziele für die Ergreifung von Wiederherstellungsmaßnahmen.

Art. 4 (11) und (12): Verbesserungsgebot und Nichtverschlechterungsanforderungen

- **Art. 4. Abs. 11:**
  - **Mitgliedstaaten** ergreifen **Maßnahmen** zur Sicherstellung, dass sich **Flächen**, die **Wiederherstellungsmaßnahmen** unterliegen, in ihrem Zustand **kontinuierlich verbessern** bis ein guter Zustand bzw. eine bis ausreichende Qualität der Art-Habitate auf diesen Flächen erreicht ist.
  - Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen zur Sicherstellung, dass sich der **Zustand** von **Flächen**, auf denen ein **guter Zustand** und eine ausreichende Qualität von Art-Habitaten erreicht wurde, **nicht erheblich verschlechtert.**

- **Art. 4 Abs. 12:**
  - **Mitgliedstaaten bemühen sich, Maßnahmen zu ergreifen,** die erforderlich sind, um eine erhebliche **Verschlechterung** des Zustands von **Flächen in gutem Zustand zu verhindern**, oder die **erforderlich** sind, um die **Wiederherstellungsziele** gemäß Abs. 17 zu **erreichen.**

Art. 4 (11) und (12): Verbesserungsgebot und Nichtverschlechterungsanforderungen

- **Art. 4 Abs. 14 -16** enthalten **Ausnahmen** außerhalb (Abs. 14 und 15) bzw. innerhalb (Abs. 16) von Natura 2000-Gebieten, bei deren Vorliegen Verschlechterungen im Sinne der Art. 4 Abs. 11 und 12 erlaubt sind.

Beispiele:

- höhere Gewalt, einschl. Naturkatastrophen;
- unvermeidbare Veränderungen des Lebensraums, die unmittelbar durch den Klimawandel verursacht werden;
- außerhalb von Natura 2000 Gebieten: Plan oder Projekt von überwiegendem öffentlichen Interesse ohne weniger schädliche Alternativlösungen;
- innerhalb von Natura 2000-Gebieten: gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigter Plan oder Projekt.

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Art. 4 (13): Optionale Anwendung NiVA auf Ebene der biogeografischen Region

- Außerhalb von Natura 2000-Gebieten können die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen die in Art. 4 Abs. 11 und 12 festgelegten Nichtverschlechterungsanforderungen (NiVA) auf Ebene jeder biogeografischen Region ihres Hoheitsgebiets für jeden Lebensraumtyp und jedes Art-Habitat anwenden.
- **Anwendungsvoraussetzungen:**
  - Notifizierung;
  - Erfüllung besonderer Pflichten (zusätzliche Überwachungs- und Berichtspflichten für erheblich verschlechterte Flächen und Ausgleichsflächen; Einrichtung und Führung eines Flächenausgleichssystems; Bestimmung und Vorhaltung von Ausgleichsflächen);
  - Begründung der Alternativlosigkeit.
- DEU hat gegenüber EU-KOM die Absicht mitgeteilt, von Art. 4 Abs. 13 zumindest teilweise zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch zu machen.
- Keine Anwendung im ersten NWP.
- Gegenwärtig: Ressortübergreifende Arbeitsgruppe zur Untersuchung einer Anwendung ab einem späteren Zeitpunkt.

Artikel 4 – Nationaler Wiederherstellungsplan

- Grundlage für die Angaben in den **Teilen B und C**: **maßgeblich die Daten des FFH-Berichts 2025 und des Vogelschutzberichts 2025.**

- **Teil B**

  - Für Art. 4 Abs. 1 (Maßnahmen zur Verbesserung von LRT- Flächen) **und Art. 4 Abs. 4** (Neu-Etablierung von LRT-Flächen)**: Berechnung der Flächenziele für Wiederherstellungsmaßnahmen für 2030, 2040 & 2050.**

  - Angaben in aggregierter Form, entweder für alle LRT zusammen oder auf Ebene der in Anhang I der W-VO aufgeführten LRT-Gruppen.

  - Für Art. 4 Abs. 7: Angabe von ausgewählten Arten (aggregiert zu Artengruppen), für deren Habitate Maßnahmen zu ergreifen sind.

Artikel 4 – Nationaler Wiederherstellungsplan

- **<u>Teil B</u>**

- **Angabe von Suchräumen** für **potenzielle Maßnahmenflächen:**

  - Art. 4 Abs. 7 W-VO: Suchräume für Artengruppen basierend auf den Artvorkommen. (10x10 km Rasterangaben des Verbreitungsgebiets im FFH- und Vogelschutzbericht)

    → **sehr große Suchräume, die deutlich über den tatsächlich benötigten Maßnahmenflächen liegen**.

  - Art 4 Abs. 1 und Abs. 4 W-VO: Suchräume auf **Landkreisebene**.

- Angabe von Suchräumen: **Spielräume für die Maßnahmenplanung**.

Artikel 4 – Nationaler Wiederherstellungsplan

- **<u>Teil C</u>**
- Angaben zu **Maßnahmen stark aggregiert** auf Ebene von LRT- und Arten-Gruppen, getrennt in Verbesserung und Neuetablierung; Planungsebene: Angabe der Bundesländer.
- Beispiel: Angabe eines Maßnahmentitels („Bezeichnung der Maßnahme“) für Amphibien, z.B. Verbesserung des Zustands von Amphibien-Habitaten und Neu-Etablierung von Amphibien-Habitaten.
- Für die LRT- und Arten-Gruppen Zuordnung der für die in der jeweiligen Gruppe enthaltenen LRT und Arten angegebenen Maßnahmen („Maßnahmentypen“) aus dem FFH- und Vogelschutzbericht 2025.
- Angaben damit **auf hohem Abstraktionsniveau**.

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Vielen Dank.



Anastasiia Malinich – stock.adobe.com

www.bmu.de

Bundesministerium
für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Weiterführende Links



- BMUKN: Wiederherstellung von Ökosystemen
  - BMUKN: W-VO
- BfN: Wiederherstellung der Natur
  - BfN: W-VO
- https://www.undekade-restoration.de/die-un-dekade/
- EU Rat: Wiederherstellung der EU
- BISE EU: Nature Restoration Regulation Reference Portal